

mäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung durchzusetzen.

Die Durchsetzung der Entwicklungsgesetze unter unseren gegenwärtigen Bedingungen wird in den Beschlüssen der Partei sowie in denen zentraler und örtlicher Organe der Staatsmacht konkretisiert. Mit Recht wurde deshalb bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß die bedeutsamen zentralen und örtlichen Beschlüsse der Arbeitsplanung auch auf zivilrechtlichem Gebiet zugrunde gelegt werden müssen.

Die Justizorgane des Kreises Gardelegen gaben ein Beispiel dafür, wie mit Hilfe der Zivilrechtsprechung Widersprüche, die auf bestimmten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zum Hemmnis der gesellschaftlichen Entwicklung wurden, planmäßig aufgedeckt und überwunden werden können.

Bei der Einschätzung der schlechten Planerfüllung des tierischen Marktaufkommens stellte der Rat des Kreises Gardelegen fest, daß eine der Ursachen dafür die hohe Viehsterblichkeit ist. Entsprechende Hinweise gaben der LPG-Beirat in Verbindung mit der Ständigen Kommission für Landwirtschaft und der Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz. Auf Beschluß des Rates wurde daher eine Brigade in einigen Schwerpunktgemeinden eingesetzt, der auch Mitarbeiter der Justizorgane angehörten.

In einer LPG stellte die Brigade fest, daß durch schlechte Viehpflege, falsche Fütterungsmethoden und Mißhandlung des Viehs Kühe verendeten und die gesamte Milchleistung erheblich zurückgegangen war. Die umfassende Untersuchung ergab, daß eine der tieferen Ursachen für diese Mißstände in der ungenügenden Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie und in der fehlenden ideologischen Erziehungsarbeit lag. Die Durchführung eines Strafverfahrens war jedoch nicht erforderlich.

Im Zuge der Überprüfung veranlaßte die Brigade eine gründliche Auseinandersetzung unter den Mitgliedern, in deren Ergebnis konkrete Maßnahmen zur Überwindung der Mißstände festgelegt wurden. In diesem Zusammenhang wurde auf Anregung des Staatsanwalts beschlossen, gegen einen Melker eine Schadensersatzklage zu erheben. Er wurde entsprechend dem Grad seiner Schuld und unter Berücksichtigung des Mitverschuldens der LPG sowie seiner materiellen Lage durch das Kreisgericht zum Schadensersatz verurteilt. Die Durchführung dieses Verfahrens trug dazu bei, die begonnenen Veränderungen in der LPG wirksam zu unterstützen.

Die Justizorgane haben dieses Verfahren nach seinem Abschluß gründlich in anderen Genossenschaften ausgewertet. Diese unmittelbare Hilfe, solche Hemmnisse in der Viehwirtschaft und der Entwicklung der LPG zu überwinden oder sie gar nicht erst aufkommen zu lassen, war ein wichtiger Beitrag, um die Erfüllung der tierischen Produktion, die eine Schwerpunktaufgabe im Volkswirtschaftsplan des Kreises bildete, mit zu gewährleisten.

Solche Arbeitsergebnisse werden durch komplexe Leitung und Koordinierung der Arbeit der Justizorgane mit den anderen staatlichen Organen erzielt. Die Notwendigkeit der engen und ständigen Verbindung der Justizorgane zu den Volksvertretungen, vor allem zu ihren ständigen Kommissionen, aber auch zu den Räten und ihren Fachabteilungen ist deshalb mit Nachdruck zu betonen. Die Justizorgane müssen dabei die aus der analytischen Untersuchung der Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse und die hieraus in gemeinsamen Dienstbesprechungen gezogenen Schlußfolgerungen den örtlichen Organen als Arbeitsmaterial unterbreiten.

In einer Reihe von Kreisen haben die Justizorgane bereits begonnen, diese Arbeitsweise zu verwirklichen. Bei der Überprüfung der Zivilrechtsprechung verschiedener Gerichte drängt sich jedoch der Eindruck auf, daß

die Auffassung besteht,<sup>1</sup> staatliche Leitungstätigkeit durch die Zivilrechtsprechung könne nur im bewußt organisierten, auf einen zentralen oder örtlichen Beschluß aufbauenden Verfahren ausgeübt werden. Wenige Beispiele, sozusagen als Muster, täuschen darüber hinweg, daß im allgemeinen die Zivilrechtsprechung noch völlig von der Spontaneität beherrscht wird.

Die Planmäßigkeit der Rechtsprechung besteht vor allem darin, in allen anfallenden Zivilverfahren zu prüfen, ob sich ein Zusammenhang mit zentralen oder territorialen Schwerpunkten ergibt, und gegebenenfalls darauf die gesamte Durchführung des Prozesses und die Entscheidung aufzubauen.

Ein Beispiel dafür gab das Bezirksgericht Leipzig in dem Zivilverfahren gegen den Inhaber eines Hotels. Auf der Grundlage von Beschlüssen der Volksvertretung wurde geprüft, in welchem Umfang die vom Kläger geforderten Baumaßnahmen volkswirtschaftlich vertretbar sind oder ob andere gesellschaftlich notwendige Maßnahmen ergriffen werden müssen<sup>1</sup>.

Jedem Zivilverfahren liegt ein Konflikt zugrunde, der die Erscheinungsform eines gesellschaftlichen Widerspruchs ist. Wenn das Gericht den Konflikt löst, dabei aber wie ein neutraler Schiedsrichter entscheidet, befaßt es sich zwar mit der äußeren Erscheinungsform, nicht aber mit den tieferen Ursachen und den Hintergründen des gesellschaftlichen Widerspruchs: Natürlich liegt nicht jedem Zivilverfahren ein solcher gesellschaftlicher Widerspruch zugrunde, der die gesellschaftliche Entwicklung hemmt. Wünscht z. B. ein Bürger eine gerichtliche Entscheidung, weil er Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Schuldverpflichtung hat, sonst aber grundsätzlich bereit ist, seiner Verpflichtung gerecht zu werden, so wird diese gerichtliche Entscheidung keine Bedeutung für die Beseitigung von Widersprüchen in der gesellschaftlichen Entwicklung haben. Sofern aber im Zivilverfahren wirklich hemmende Widersprüche erkennbar werden, ist das Gericht im Rahmen seiner rechtsprechenden Tätigkeit verpflichtet, die Ursachen aufzudecken und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Hemmnisse zu beseitigen.

Eine neue Arbeitsweise auf dem Gebiet der Zivilrechtsprechung erfordert daher von den Justizorganen eine genaue Kenntnis der Beschlüsse und Direktiven über die sozialistische Umgestaltung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

Die enge und ständige Verbindung der Justizorgane zu den örtlichen Volksvertretungen und zu anderen staatlichen Machtorganen gilt nicht nur für die Durchführung bewußt organisierter Zivilverfahren, sondern hat vor allem für die gesamte Zivilrechtsprechung Bedeutung.

#### Die neuen Aufgaben der Zivilrechtsprechung

Die sozialistische Umgestaltung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik soziale Sicherheit, Wohlstand und Frieden. Im Zuge der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung verändert sich das Bewußtsein der Menschen — die Reste des egoistischen Denkens und Handelns<sup>1</sup> aus der kapitalistischen Vergangenheit werden überwunden, und neue, sozialistische Beziehungen bestimmen den Inhalt des Lebens der Bürger. Auch die Zivilrechtsprechung hat schon teilweise dazu beigetragen, daß die Menschen zunehmend zu selbstbewußten, aktiven Gestaltern ihres eigenen Lebens und der Interessen der ganzen Gesellschaft werden. Die Zivilrechtsprechung muß aber noch mehr darauf ausgerichtet sein, folgende Aufgaben zu erfüllen:

<sup>1</sup> Vgl. NJ 1961 S. 10.